

# **Abschlussbericht zum Einbezug der Allgemeinbildung in die Validierungs- verfahren** (Validierung der Allgemeinbildung)

Der Abschlussbericht wurde zuhanden des Bundesamtes für  
Berufsbildung und Technologie erstellt.

Erstellt durch:

**IFFP Lausanne und EHB Zollikofen**

**Janine Voit**

Telefon: 021 621 82 30

E-Mail: [Janine.Voit@iffp-suisse.ch](mailto:Janine.Voit@iffp-suisse.ch)

**Barbara Petrini**

Telefon: 031 910 37 79

E-Mail: [Barbara.Petrini@ehb-schweiz.ch](mailto:Barbara.Petrini@ehb-schweiz.ch)

Lausanne & Zollikofen, Mai 2011

## Inhaltsverzeichnis

1. Einführung und Mandat .....	3
2. Ziel des Abschlussberichts .....	5
3. Vorgehen und Arbeitsweise .....	6
4. Die Praxis der Validierung der Allgemeinbildung .....	8
4.1. Bewährung und Akzeptanz der ‚Validierungsinstrumente AB‘ in der Umsetzung .....	8
4.1.1 Einleitung .....	8
4.1.2 Bewährung der ‚Validierungsinstrumente AB‘ in der Erprobung .....	9
4.1.3 Unterschiedliches Verständnis der Allgemeinbildung und die Folgen .....	10
4.1.4 Schwierigkeiten und Problemlösungsstrategien in der Umsetzung der ‚Validierungsinstrumente AB‘ .....	13
4.1.5 Anregung für die Anpassung der ‚Validierungsinstrumente AB‘ .....	16
4.2 Zusammenarbeit der Expertinnen und -experten .....	17
4.2.1 Einleitung .....	17
4.2.2 Zusammenarbeit zwischen Fach- und Allgemeinbildungsexpertinnen und -experten .....	17
4.3 Zusätzliche kantonale Instrumente .....	19
4.3.1 Einleitung .....	19
4.3.2 Entwickelte Instrumente .....	19
4.3.3 Folgen der unterschiedlichen kantonalen Instrumente .....	20
4.3.4 Zusätzliche nationale Hilfsmittel .....	20
5. SWOT-Analyse .....	21
6. Schlusswort und Empfehlungen .....	22
Anhang zum Abschlussbericht .....	25

## 1. Einführung und Mandat

Ende Herbst 2008 erteilten das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und der ‚Steuerungsausschuss *Validation des acquis*‘ dem Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) das Mandat zur Begleitung und Beobachtung des Einbezuges der Allgemeinbildung in die Validierungsverfahren. Grundlagen sind die ‚Validierungsinstrumente für die Allgemeinbildung‘ und die ‚Erläuterungen zur Validierung der Allgemeinbildung‘. Das Ziel des Mandates ist es, die Kantone bei Bedarf bei der Umsetzung der ‚Validierungsinstrumente für die Allgemeinbildung‘ des BBT zu beraten und die Entwicklungen im Einbezug der Allgemeinbildung in die Validierungsverfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Der vorliegende Abschlussbericht bezieht sich insbesondere auf den zweiten Teil des Mandates, die Umsetzung der ‚Validierungsinstrumente für die Allgemeinbildung‘.

Vorgesehen waren der Abschluss des Mandates und das Verfassen eines Abschlussberichtes bis Ende 2009. Bis zu diesem Zeitpunkt integrierten erst wenige Kantone die Allgemeinbildung in ihre Validierungsverfahren. Dementsprechend gab es erst wenige Erfahrungen, die hätten beschrieben werden können. Damit die Beantwortung der im Mandat gestellten Fragen breiter abgestützt werden konnte, wurde in Absprache mit dem BBT das Verfassen des Abschlussberichtes auf Anfang 2011 verschoben.

### Aufbau des Berichtes

Die Begleitung der verschiedenen Kantone beim Einbezug der Validierung der Allgemeinbildung durch das EHB wird in diesem Bericht unter Punkt ‚3. Vorgehen und Arbeitsweise‘ zusammenfassend erwähnt. Der Schwerpunkt liegt auf der Auswertung und Darstellung der Erfahrungen, die in den Kantonen gemacht wurden. Dabei strukturieren die im Mandat aufgeführten Frageblöcke den Bericht und dienen als roter Faden:

1. *Wie bewähren sich die Validierungsinstrumente in der Erprobung? Was bewährt sich? Wo sind Probleme aufgetreten? Sind Anpassungen nötig? Welche?*
2. *Wie ist die Akzeptanz der gewählten Instrumente und des gewählten Verfahrens bei den betroffenen Kantonen, OdA, Experten und Kandidaten?*
3. *Ist die Zusammenarbeit der Fach- und Allgemeinbildungsexpertinnen und -experten effektiv? Trägt sie zur berufsbezogenen Beurteilung der Allgemeinbildung bei?*
4. *Wurden zusätzliche Hilfsmittel für die Validierung der Allgemeinbildung in der Umsetzung entwickelt? Welche? Besteht ein Bedarf nach national einheitlichen zusätzlichen Hilfsmitteln in diesem Bereich?*

Im Abschlussbericht werden Frageblock 1 und 2 zusammengefasst und unter verschiedenen Gesichtspunkten beleuchtet.

Im vorliegenden Abschlussbericht werden auf die Erfahrungen in den Kantonen Bern (fr + de), Genf, Neuenburg, Wallis, Zürich und in der Region Zentralschweiz (Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug) eingegangen. In den übrigen Kantonen sind momentan keine Erfahrungen zur Validierung der Allgemeinbildung auf Grundlage der ‚Validierungsinstrumente AB‘ vorhanden.

### **Zu den Begrifflichkeiten**

In diesem Bericht wird der Begriff ‚Validierungsinstrumente AB‘ für das Dokument des BBT ‚Validierungsinstrumente für die Allgemeinbildung‘ verwendet. Falls speziell einer der drei Teile des Dokumentes gemeint ist, wird dieser bezeichnet (‚Anforderungsprofil‘, ‚Anregungen für das Nachweisen der Anforderungskriterien‘ und ‚Hinweise zum Bestehen‘).

Die zusätzlich zu den ‚Validierungsinstrumente AB‘ entwickelten kantonalen Hilfsmittel werden jeweils im Kontext näher bezeichnet.

Der Begriff ‚Lupe‘ bezeichnet die Situationsbeschreibung.

Es wird der Begriff **berufliche Handlungskompetenzen** (Fach-, Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenzen) verwendet. Die Expertinnen und Experten, die die beruflichen Handlungskompetenzen überprüfen, werden hingegen mit **Fachexpertinnen und -experten** bezeichnet.

### **Abkürzungen**

AB = Allgemeinbildung

ABU = Allgemeinbildender Unterricht

EFZ = Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

RLP = Rahmenlehrplan

SSMK = Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen

VA = Validierung

### **Verwendete offizielle Dokumente**

- ‚Validierungsinstrumente für die Allgemeinbildung‘ (BBT 2010)
- Berufliche Grundbildung: Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht (BBT 2006)
- Erläuterungen zur Validierung der Allgemeinbildung. Zusatzdokument zur ‚Validierung von Bildungsleistungen: Leitfaden für die berufliche Grundbildung‘ (BBT 2010)
- Validierung von Bildungsleistungen. Leitfaden für die berufliche Grundbildung (BBT 2010)

## 2. Ziel des Abschlussberichts

Der Abschlussbericht bezweckt in erster Linie die Auseinandersetzung mit den im Mandat des BBT aufgeworfenen Fragestellungen. Als Grundlage dienen die Erfahrungen in den erwähnten Kantonen.

Am Schluss des Berichtes werden die Stärken und Schwächen aufgezeigt und kritische Punkte beleuchtet. Daraus lassen sich erste allgemein formulierte Schlussfolgerungen ableiten und erste Empfehlungen nennen, die die allgemeinen Rahmenbedingungen betreffen. Ziel des Abschlussberichts ist es hingegen nicht, Empfehlungen zu formulieren, die für die AB in allen Validierungsverfahren Gültigkeit besitzen.

### 3. Vorgehen und Arbeitsweise

In einer ersten Phase von Ende 2008 bis Anfang 2009 informierte das EHB die betroffenen Kantone schriftlich und mündlich über das vom BBT geschaffene Mandat. Dabei stand das Angebot der Begleitung der Kantone bei der Umsetzung der Validierung der Allgemeinbildung im Vordergrund. Das Begleitangebot wurde nicht von allen Kantonen in Anspruch genommen. Wurde eine Begleitung durch das EHB nachgefragt, fand eine Abstimmung auf den jeweiligen Bedarf des Kantones statt. Dies führte zu verschiedenen Begleit- und Beratungstätigkeiten des EHB. So fanden direkte Interventionen an Sitzungen statt und zu den entwickelten kantonalen Instrumenten wurden schriftliche und/oder mündliche Rückmeldungen gegeben. Zudem wurden an Informationsveranstaltungen die ‚Validierungsinstrumente AB‘ vorgestellt und erläutert.

Der kleine Bedarf an Begleitung zu dem genannten Zeitpunkt resultiert aus dem Umstand, dass einige der Kantone bereits mit der Umsetzung begonnen hatten oder die Entwicklung der VA-Verfahren noch nicht so weit fortgeschritten war, dass der Einbezug der Allgemeinbildung bereits hätte diskutiert werden können. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass das Anliegen nach Beratung bezüglich AB in einem kantonalen VA-Verfahren erst zum jetzigen Zeitpunkt (Februar 2011) aktuell wurde. Eine weitere Möglichkeit zur Unterstützung konnte das EHB bei Kantonen wahrnehmen, die Interessen zeigten, bereits existierende kantonale Instrumente kennen zu lernen. Das EHB vermittelte die entsprechenden Kontakte zu anderen Kantonen.

Der im Mandat vorgesehene Austausch der Praktiken zwischen den Kantonen wurde nicht vorgeschlagen. Der Grund dafür war der unterschiedliche Stand der Umsetzung der ‚Validierungsinstrumente AB‘ in den einzelnen Kantonen. Das Interesse an der Umsetzung in anderen Kantonen war wohl vorhanden, ein Austausch wurde nicht direkt gewünscht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt.

In einem zweiten Schritt wurden die Informationen für den Abschlussbericht zusammengetragen. Dabei wurde unterschiedlich vorgegangen. Die im vorliegenden Abschlussbericht präsentierten Angaben stammen aus unterschiedlichen Quellen. Einerseits wurden mit kantonalen Verantwortlichen für die Validierung der AB, Expertinnen und Experten für Validierung der AB und Verantwortlichen für die Begleitung während der Bilanzierungsphase Interviews geführt. Andererseits stammt ein Teil der Informationen aus informellen Gesprächen

bei der Ausbildung von Expertinnen und Experten oder aus Gesprächen während Begleitaktivitäten oder anderen Veranstaltungen.

*In diesem Zusammenhang danken wir all den Personen herzlich, die uns für ein Interview zur Verfügung standen oder uns anderweitig mit Informationen weiterhalfen.*

Für den Abschlussbericht wurden zudem die Instrumente und Dokumente verwendet, die uns zu dem jeweiligen VA-Verfahren zur Verfügung gestellt wurden. Dies sind beispielsweise Anleitungen im Dossier zu AB, Blätter zur Beschreibung von Situationen (Lupen) oder Bewertungsraster für Expertinnen und Experten.

## 4. Die Praxis der Validierung der Allgemeinbildung

Im Folgenden wird auf die Fragen des Mandates eingegangen. Die Antworten sind allgemein gehalten und zeigen die verschiedenen Entwicklungen auf. Details zu den einzelnen VA-Verfahren in den Kantonen sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

### 4.1. Bewährung und Akzeptanz der ‚Validierungsinstrumente AB‘ in der Umsetzung

#### Fragen des Mandates

1. Wie bewähren sich die Validierungsinstrumente in der Erprobung? Was bewährt sich? Wo sind Probleme aufgetreten? Sind Anpassungen nötig? Welche?
2. Wie ist die Akzeptanz der gewählten Instrumente und des gewählten VA-Verfahrens bei den betroffenen Kantonen, OdA, Expertinnen, Experten und Kandidatinnen und Kandidaten?

#### 4.1.1 Einleitung

Die ‚Validierungsinstrumente AB‘ werden von den Verantwortlichen in den Kantonen als Grundlage für den Einbezug der AB in ihre VA-Verfahren akzeptiert. Dabei bildete meist das ‚Anforderungsprofil‘ den Ausgangspunkt der Überlegungen. Die in den ‚Validierungsinstrumenten AB‘ enthaltenen Angaben alleine genügten in keinem Kanton für den konkreten Einbezug der AB in die kantonalen VA-Verfahren. Auf Grundlage der jeweiligen Auslegung der ‚Validierungsinstrumente AB‘ wurden kantonale Instrumente entwickelt, die als notwendig für den Einbezug der AB in die Validierungsverfahren gesehen wurden.

Bei der Umsetzung der ‚Validierungsinstrumente AB‘ in die Praxis, d.h. beim Einbezug in die einzelnen VA-Verfahren sind einige grundsätzliche Probleme an den Tag getreten. Dies führte teilweise zu Irritationen bei der Ausgestaltung der VA-Verfahren. Die Kantone haben unterschiedliche Lösungsstrategien entwickelt, um mit diesen Schwierigkeiten umzugehen.

Einige der Kantone hatten bereits vorgängig einen eigenen Prozess für die Validierung der Allgemeinbildung entwickelt und erste Erfahrungen gesammelt. Diese Kantone mussten ihren bereits bestehenden Prozess an die Vorgaben der ‚Validierungsinstrumente AB‘ anpassen.

#### 4.1.2 Bewährung der ‚Validierungsinstrumente AB‘ in der Erprobung

##### a) Konkretisierungsgrad der ‚Validierungsinstrumente AB‘

Die ‚Validierungsinstrumente AB‘ wurden für die Umsetzung in die Praxis als zu wenig konkret beurteilt. Dies führte zu widersprüchlichen Reaktionen. Auf der einen Seite wurden die ‚Validierungsinstrumente AB‘ als guten Rahmen bezeichnet, der genügend Spielraum lässt, um die Allgemeinbildung in den bestehenden VA-Verfahren zu ergänzen. Andererseits wurden in einigen Kantonen die ‚Validierungsinstrumente AB‘ eher als einschränkend empfunden. Bemerkte wurde, dass sie beim Einbezug der Allgemeinbildung in die Validierungsverfahren wenige Varianten zuließen. Die Aussagen beziehen sich vor allem auf das ‚Anforderungsprofil‘. In diesem Zusammenhang wurde das ‚Anforderungsprofil‘ auch als zu abstrakt und zu kompliziert und für die Umsetzung als wenig geeignet bezeichnet.

Die auf das ‚Anforderungsprofil‘ folgenden ‚Anregungen für das Nachweisen der Anforderungskriterien‘, wurden in einigen Kantonen als hilfreich empfunden. In anderen Kantonen hingegen, wurden die Beispiele wenig beachtet oder sie wurden als verwirrend empfunden. Der Zusammenhang zwischen den Beispielen und dem ‚Anforderungsprofil‘ konnte nicht hergestellt werden.

##### b) Verständnis der ‚Validierungsinstrumente AB‘

Die Verantwortlichen in den Kantonen legten die ‚Validierungsinstrumente AB‘ unterschiedlich aus. Dies führte zu verschiedenen Interpretationen der ‚Validierungsinstrumente AB‘ insbesondere des ‚Anforderungsprofils‘. In einem Kanton beispielsweise, wurden die Anforderungskriterien als Niveaus gedeutet, in einem anderen Kanton hingegen wurden im Qualifikationsprofil des Berufes weitere Kompetenzen für die Allgemeinbildung hinzugefügt.

##### c) Zusammenhang zwischen dem ‚Anforderungsprofil‘ und Kompetenzen der Kandidatinnen und Kandidaten

Ob sich die ‚Validierungsinstrumente AB‘ bewähren, zeigt sich auch darin, ob die Kompetenzen in der Allgemeinbildung tatsächlich beurteilt werden konnten. Die Expertinnen und Experten AB unterstreichen, dass es durchaus möglich ist, einen Zusammenhang zwischen dem ‚Anforderungsprofil‘ und den von den Kandidatinnen und Kandidaten aufgezeigten Kompetenzen herzustellen. Dies geschieht aber mit dem Zwischenschritt der zusätzlichen kantonalen Instrumente (Übersicht über die kantonalen Instrumente siehe unter Punkt 4.3).

Zu diesem Zeitpunkt kann dieser Aspekt noch nicht abschliessend beurteilt werden. Es wird sich erst nach einem längeren Zeitraum zeigen, inwieweit sich der Zusammenhang mit den Kompetenzen der Kandidatinnen und Kandidaten und dem ‚Anforderungsprofil‘ hergestellt werden kann.

### **Fazit zur Bewährung der ‚Validierungsinstrumente AB‘**

1. Es zeigen sich hier zwei gegensätzliche Wahrnehmungen. Die ‚Validierungsinstrumente AB‘ insbesondere das ‚Anforderungsprofil‘ werden sowohl als genügend offener Rahmen als auch als zu einschränkend bezeichnet.
2. Die Offenheit der ‚Validierungsinstrumente AB‘ führte dazu, dass die Auslegung, wie die Instrumente zu verstehen sind, grosse Unterschiede zeigen.
3. Ein Bezug zwischen den im ‚Anforderungsprofil‘ aufgeführten Anforderungskriterien und den Kompetenzen der Kandidatinnen und Kandidaten konnte bis anhin hergestellt werden. Auf Grund der kleinen Zahl von VA-Verfahren mit AB kann dieser Aspekt jedoch noch nicht abschliessend beantwortet werden.

### **Mögliche Erklärung des Widerspruchs**

Dass die ‚Validierungsinstrumente AB‘ teilweise als einschränkend empfunden wurden, kann, aus unserer Sicht, möglicherweise auf Unsicherheiten bezüglich des Ermessensspielraums bei den Verantwortlichen zurückzuführen sein. Unklar war, in wie weit das ‚Anforderungsprofil‘ interpretiert und ob die ‚Anregungen für das Nachweisen der Anforderungskriterien‘ verändert werden durften. Zudem bestand möglicherweise eine Unklarheit darin, ob und wenn ja welche zusätzlichen kantonalen Instrumente für die AB in ein VA-Verfahren einbezogen werden können.

## **4.1.3 Unterschiedliches Verständnis der Allgemeinbildung und die Folgen**

### **a) Verständnis der Allgemeinbildung (in der Validierung)**

Über die Ausgestaltung der Allgemeinbildung in der Validierung sind verschiedene Vorstellungen vorhanden. Das Spektrum reicht von einem Verständnis der AB, das sich stark an den mit den Aspekten<sup>1</sup> im RLP verbundenen Themen orientiert bis hin zu einer Auslegung der Allgemeinbildung, die sich viel weniger an den Aspekten, sondern nach übergreifenden Kompetenzen, den Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenzen (SSMK), richtet. Zudem wurde die Frage gestellt, was Allgemeinbildung für Erwachsene ist und ob die Überprüfung der Allgemeinbildung bei Erwachsenen, die im Berufsleben stehen, notwendig sei.

---

<sup>1</sup> Der RLP ist im Lernbereich Gesellschaft in acht Aspekte aufgeteilt. Diese Aspekte nehmen bestimmte thematische Inhalte, wie beispielsweise Kultur und Recht auf.

**Grundsatzfrage 1:** Es stellt sich bei den Verantwortlichen in den Kantonen als auch bei den Expertinnen und Experten immer wieder die Frage, was eigentlich Allgemeinbildung bei Erwachsenen ist und ob sie bei Personen, die mindestens fünf Jahre im Erwerbsleben stehen, noch überprüft werden muss. In diese Richtung zielt auch die Frage, ob nicht bereits durch das Erstellen des Dossiers der Nachweis für das Vorhandensein der AB-Kompetenzen erbracht wird.

**Grundsatzfrage 2:** Wie stark kann, darf, muss sich die Validierung der Allgemeinbildung nach dem Rahmenlehrplan AB und den darin vorgegebenen Aspekten richten? Inwieweit kann die AB durch eher allgemein gehaltene Kompetenzen (SSMK) nachgewiesen werden?

**Grundsatzfrage 3:** Inwieweit können aus den, zu den beruflichen Handlungskompetenzen erbrachten Nachweisen bereits die Kompetenzen in der Allgemeinbildung herausgelesen werden?

#### **b) Ausrichtung der Allgemeinbildung in den Validierungsverfahren**

Als grösstes Spannungsfeld stellt sich die Orientierung am RLP und den damit verbundenen Inhalten der Aspekte versus die Orientierung am ‚Anforderungsprofil‘ und an den übergreifenden Kompetenzen (SSMK) dar. Einerseits war in der Umsetzung unklar, welche Orientierung durch die ‚Validierungsinstrumente AB‘ vorgegeben wird. Andererseits spielte die Haltung zur AB derjenigen Personen eine zentrale Rolle, die bei der Entwicklung der kantonalen Instrumente federführend waren.

AB in VA-Verfahren kann sich einerseits eher an generellen Kompetenzen (SSMK) orientieren oder mehr hin zur Ausrichtung an den „Inhalten“ der Aspekte tendieren. Andererseits findet auch eine Orientierung entweder an den ‚Validierungsinstrumente AB‘ oder am RLP und den Inhalten der acht Aspekte statt.

VA-Verfahren mit AB, die sich entweder an generellen Kompetenzen (SSMK) und ‚Validierungsinstrumente AB‘ ausrichten oder die konsequent Inhalte wählen, haben mit weniger Widersprüchen zu kämpfen.

Wird in einem VA-Verfahren versucht, die AB gleichzeitig an Inhalten und am ‚Anforderungsprofil‘ zu orientieren, führt dies zu nicht lösbaren Widersprüchen, da Inhalt und übergreifende Kompetenzen (SSMK) nicht in Einklang gebracht werden können. Zudem ist es mit dem Prinzip der Validierung schwer zu vereinbaren, wenn eine starke Orientierung an Inhalten stattfindet.

Beim Einbezug der AB in VA-Verfahren finden sich zurzeit Mischformen, bei denen nicht so klar ist, ob die Inhalte oder die Kompetenzen validiert werden. In einigen VA-Verfahren ist bei

der AB die Orientierung an Inhalten erfolgt, und bei anderen wiederum steht die Orientierung an den übergreifenden Kompetenzen (SSMK) im Vordergrund.

### **c) Folge der offenen Grundsatzfragen**

Diese ungelösten grundlegenden Fragen führten teilweise zu Unklarheiten, was in der Allgemeinbildung bewertet und wie es bewertet werden soll. Insbesondere die Expertinnen und Experten waren sich nicht immer einig, was nun wirklich validiert werden soll. In diesem Kontext ist auch die immer wieder auftauchende Frage einzuordnen, welche Situationen die Kandidatinnen und Kandidaten beschreiben sollen, damit die Kompetenzen der Allgemeinbildung sichtbar gemacht werden können.

#### **Fazit zum Verständnis und zur Ausrichtung der Allgemeinbildung**

1. Es sind einige grundlegende Fragen noch nicht geklärt. Sie betreffen hauptsächlich die Orientierung der Allgemeinbildung und ob allgemeinbildende Kompetenzen bereits in den nachgewiesenen beruflichen Handlungskompetenzen sichtbar sind.
2. Die noch offenen oben erwähnten drei Grundsatzfragen führen zu Verwirrung und Unklarheiten was AB in VA-Verfahren ist.
3. Die Unklarheiten sind oft als Irritation zu spüren.
4. Das unterschiedliche Verständnis der Allgemeinbildung und die zusätzlich unterschiedliche Auslegung des ‚Anforderungsprofils‘ durch die Verantwortlichen in den Kantonen (siehe Punkt 4.1.2 b) führten dazu, dass der ursprünglich vom BBT intendierte Sinn teilweise stark in den Hintergrund geriet oder gar nicht mehr ersichtlich ist.

### **d) Frage der Kompensation mit den beruflichen Handlungskompetenzen**

Es stellt sich zudem die Frage nach der Kompensation. In einigen Kantonen wurde die Frage diskutiert, wie die Kompensation der AB-Kompetenzen mit den beruflichen Handlungskompetenzen zu lösen sei<sup>2</sup>. Als problematisch wurde empfunden, dass bei den VA-Verfahren eine Kompetenz als erfüllt oder nicht erfüllt zu beurteilen und daher eine Kompensation nicht vorgesehen ist. Die Idee, dass verschiedene Kompetenzen kompensiert werden können geht davon aus, dass Noten oder Punkte verteilt werden. Dabei muss eine, auf verschiedene Po-

---

<sup>2</sup> Wird das EFZ auf dem herkömmlichen Weg erworben, so kann die Note der AB mit den Noten zu den beruflichen Handlungskompetenzen kompensiert werden. D.h. zur Erlangung des EFZ muss nicht zwingend eine genügende Note im AB vorhanden sein.

sitionen verteilte, Gesamtanzahl erreicht werden. Ist eine Position etwas tiefer, kann dies durch einen höheren Wert bei einer anderen Position aufgewogen werden.

So stellt sich beispielsweise die Frage, was geschehen würde, wenn bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten alle beruflichen Handlungskompetenzen als erfüllt bewertet werden, hingegen die Allgemeinbildung als nicht erfüllt bewertet wird. Ist nun hier eine Kompensation möglich und wenn ja wie? Die hier vorgegebenen Richtlinien sind sehr vage und widersprüchlich. Daher ist es für die Verantwortlichen in den Kantonen nicht klar, wie die Richtlinien umgesetzt werden können.

Ist eine Kompensation der AB möglich, stellt sich die Frage, was passiert, wenn die Allgemeinbildung nicht validiert werden kann. Kann die Person dennoch dazu verpflichtet werden, sich diese Kompetenzen anzueignen? Wenn nicht, dann müsste die AB erst gar nicht überprüft werden. Das EFZ könnte ausgestellt werden und eine ergänzende Bildung AB wäre nicht mehr notwendig.

Zurzeit stellt sich diese Frage nur theoretisch, da uns bis anhin kein Fall bekannt ist, in dem alle beruflichen Handlungskompetenzen als erfüllt, aber die Anforderungskriterien der AB als nicht erfüllt beurteilt wurden. In der Praxis hat sich aber bis jetzt gezeigt, dass bei Kandidatinnen und Kandidaten, denen alle oder einen grossen Teil der beruflichen Handlungskompetenzen anerkannt worden waren, auch die Allgemeinbildung anerkannt werden konnte.

#### **Fazit zur Frage der Kompensation mit den beruflichen Handlungskompetenzen**

Es ist unklar, wie mit der Frage nach der Kompensation umgegangen werden soll. Die Verantwortlichen in den Kantonen handhaben diese Frage unterschiedlich.

### **4.1.4 Schwierigkeiten und Problemlösungsstrategien in der Umsetzung der ‚Validierungsinstrumente AB‘**

#### **a) Generelle Schwierigkeiten und offene Fragen**

Im Folgenden sind einige der häufigsten Probleme, Fragestellungen und Unsicherheiten aufgeführt, die bei der Umsetzung der ‚Validierungsinstrumente AB‘ auftauchen:

- Wie muss ein Nachweis für die Allgemeinbildung aussehen, was alles zählt als Nachweis?
- Was ist eine konkrete Situation in der Allgemeinbildung und was muss sie enthalten?
- Was bedeutet Erfahrung in der Allgemeinbildung?
- Wie viel Inhalt (Politik, Recht usw.) darf verlangt werden?
- Wie viele Nachweise müssen erbracht werden?

- Wann gilt die Allgemeinbildung als bestanden?
- Wie haben Bewertungsraster, Protokolle usw. auszusehen?
- Für das Gespräch: Muss Standardsprache gesprochen werden?

Hinzu kommt, dass die Verantwortlichen wenig oder keine Erfahrung im Umgang mit dem ‚Anforderungsprofil‘ hatten. Angemerkt wurde zudem, dass allfällige grundlegende Probleme und Schwierigkeiten vor allem in Rekursverfahren zu Tage treten würden.

### **b) Problemlösungsstrategie bei Schwierigkeiten in der Umsetzung der ‚Validierungsinstrumente AB‘ in die Praxis**

Die Verantwortlichen in den Kantonen suchten bei Schwierigkeiten nicht die Lösung in der Veränderung der ‚Validierungsinstrumente AB‘, sondern in der Entwicklung eigener kantonaler Instrumente und Anweisungen. Die Erfahrungen beziehen sich grösstenteils auf Berufe, in denen Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenzen in den beruflichen Handlungskompetenzen einen hohen Stellenwert haben (Sozial- und Gesundheitsberufe). Zusätzliche Schwierigkeiten und Fragen könnten bei technisch oder handwerklich orientierten Berufen auftauchen. Die Probleme, die aufgetaucht sind, wurden jeweils ad hoc gelöst.

Ob die kantonalen Instrumente angepasst werden müssen, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht für alle Kantone beantwortet werden. Trotz kleiner Fallzahl lässt sich jedoch eindeutig festhalten, dass die ‚Validierungsinstrumente AB‘ von den Kantonen eindeutig unterschiedlich ausgelegt werden.

### **c) Entwicklung von kantonalen Instrumenten**

Auf Grundlage der jeweiligen Auslegung der ‚Validierungsinstrumente AB‘ wurden kantonale Instrumente entwickelt, die als notwendig für den Einbezug der AB in die Validierungsverfahren gesehen wurden. Dies bedeutet, dass die Verantwortlichen in den Kantonen, immer unter Berücksichtigung des ‚Anforderungsprofils‘, weitere kantonale Instrumente und Anweisungen entwickelten. Unter kantonalen Instrumenten wird hier beispielsweise ein ‚Lupenblatt‘ für den Nachweis der Allgemeinbildung verstanden. Anweisungen hingegen geben beispielsweise vor, wie viele Nachweise erbracht werden sollen und ob die Nachweise einen bestimmten Inhalt (z.B. Politik) abdecken müssen.

Die in der Deutschschweiz für die einzelnen VA-Verfahren erarbeiteten kantonalen Instrumente für die AB lehnen sich stark an die bereits vorhandenen Instrumente für die Validierung der beruflichen Handlungskompetenzen an. Sind in einem VA-Verfahren beispielsweise ‚Lupen‘ vorhanden, gleicht der Aufbau der AB-‚Lupen‘ demjenigen der Fach-‚Lupen‘.

#### **d) Auswirkungen der Entwicklung von kantonalen Instrumenten**

Die Schaffung kantonaler Instrumente führte dazu, dass in einigen Kantonen das ‚Anforderungsprofil‘ für die Kandidatinnen und Kandidaten im VA-Verfahren nicht direkt ersichtlich ist oder als zusätzliche übergeordnete Information für die Kandidatinnen und Kandidaten verstanden wird. Dies bedeutet, dass die Verantwortlichen in den Kantonen die Instrumente für die Kandidatinnen und Kandidaten auf Grundlage des ‚Anforderungsprofils‘ erstellt haben und der Zusammenhang besteht. Hingegen arbeiten in keinem Kanton die Kandidatinnen und Kandidaten direkt mit dem ‚Anforderungsprofil‘.

Siehe dazu auch Punkt 4.3.2 Folgen der unterschiedlichen kantonalen Instrumente.

#### **e) Akzeptanz der kantonalen Instrumente**

##### **Akzeptanz aus Sicht der Expertinnen und Experten AB**

Waren die kantonalen Instrumente einmal entwickelt, wurden sie von den Expertinnen und Experten AB gut akzeptiert. Diese waren in den allermeisten Kantonen auch bei deren Entwicklung beteiligt oder wirkten bei der Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes mit. Dies war vor allem deshalb möglich, da in allen Kantonen eine kleine Zahl von Expertinnen und Experten AB ausgebildet wurden.

##### **Akzeptanz aus Sicht der Kandidatinnen und Kandidaten**

Für die Kandidatinnen und Kandidaten sieht die Situation etwas anders aus. Für sie ist es oft schwierig zu verstehen, was in der AB verlangt wird. Ohne zusätzliche Hilfsmittel (Instrumente) der Kantone, wären die ‚Validierungsinstrumente AB‘ für die Kandidatinnen und Kandidaten nicht verständlich. Oft sind die ‚Validierungsinstrumente AB‘ in ihrer ursprünglichen Form für die Kandidatinnen und Kandidaten nicht mehr ersichtlich oder dienen einzig der Illustration. Die Kandidatinnen und Kandidaten arbeiteten mit den von den Kantonen entwickelten zusätzlichen Instrumenten. Kandidatinnen und Kandidaten, die einzig das ‚Anforderungsprofil‘ sahen, konnten damit nichts anfangen.

Kandidatinnen und Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Einbezugs der AB ins Validierungsverfahren bereits mit dem VA-Verfahren begonnen hatten, brachten der Allgemeinbildung viel Widerstand entgegen. Sie erachteten es als eine Zumutung, dass sie zusätzlich die Allgemeinbildung belegen müssen. Der Unmut entstand vor allem aus einer Unsicherheit heraus, da nicht klar war, was gemacht werden muss und ob dies dann auch richtig gemacht werden kann. Diese Unsicherheit war auch bei Beratenden der Bilanzierungsstelle spürbar.

### **Fazit zur Akzeptanz und der Entwicklung kantonaler Instrumente**

1. Es zeigte sich, dass die Verantwortlichen in den Kantonen die ‚*Validierungsinstrumente AB*‘ als gegeben erachteten.
2. Die Lösung von allfälligen Schwierigkeiten beim Einbezug in die bestehenden Validierungsverfahren geschah grösstenteils durch die Entwicklung von zusätzlichen kantonalen Instrumenten.
3. Die Entwicklung kantonaler Instrumente führt dazu, dass die Validierung der AB in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt wird.
4. Die in den Kantonen zusätzlich entwickelten Instrumente sind gut akzeptiert.
5. Für die Kandidatinnen und Kandidaten in einem VA-Verfahren stellt das Erbringen der Nachweise zum Belegen der Anforderungen in der Allgemeinbildung eine grosse Herausforderung dar.

#### **4.1.5 Anregung für die Anpassung der ‚*Validierungsinstrumente AB*‘**

Ein Kanton hatte ein Anliegen für eine Anpassung. In den ‚*Validierungsinstrumenten AB*‘ soll präzisiert werden, ob die Beispiele in den ‚*Anregungen für das Nachweisen der Anforderungskriterien*‘ verwendet werden müssen (obligatorisch) und, wenn ja, wie dies vorgenommen werden soll.

In einem Kanton wurde als Anregung für das BBT aufgeführt, dass ein Leitfaden für das Gespräch mit den Kandidatinnen und Kandidaten entwickelt und Anpassungen an das Europäische Sprachenportfolio vorgenommen werden könnten. Weitere Anregungen betraf die Vorgaben bezüglich der Anzahl (oder des Umfangs) der Nachweise der AB und zur Anzahl der Lektionen bei der ergänzenden Bildung. Die Frage wurde aufgeworfen, ob dies nicht für alle Kantone gleich gehalten werden sollte, damit die Kandidatinnen und Kandidaten überall einen vergleichbaren Aufwand, sowohl zum Belegen der AB als auch beim Besuch der ergänzenden Bildung, hätten.

## 4.2 Zusammenarbeit der Expertinnen und -experten

### Fragen des Mandates

3. Ist die Zusammenarbeit der Fach- und Allgemeinbildungsexpertinnen und -experten effektiv? Trägt sie zur berufsbezogenen Beurteilung der Allgemeinbildung bei?

### 4.2.1 Einleitung

Die Entwicklung der kantonalen Instrumente für die Überprüfung der Allgemeinbildung wurde in allen Kantonen von den Expertinnen und Experten gemeinsam vorgenommen.

Die Zusammenarbeit zwischen Fach- und Allgemeinbildungsexpertinnen und -experten bei der Dossierüberprüfung wird in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt.

### 4.2.2 Zusammenarbeit zwischen Fach- und Allgemeinbildungsexpertinnen und -experten

Es lassen sich drei verschiedene Arten der Zusammenarbeit charakterisieren.

1. Intensive Kooperation zwischen Fach- und Allgemeinbildungsexpertinnen und -experten. Das Gespräch wird gemeinsam vorbereitet und auch gemeinsam durchgeführt. Die Expertinnen und Experten lesen jeweils das gesamte Dossier. Die Fragen werden nicht mehr strikt nach Bereich AB und beruflichen Handlungskompetenzen aufgeteilt.
2. Zusammenarbeit zwischen Fach- und Allgemeinbildungsexpertinnen und -experten. Das Gespräch wird von den Fach- und Allgemeinbildungsexpertinnen und -experten separat vorbereitet, aber dann gemeinsam durchgeführt.
3. Keine Zusammenarbeit zwischen Fach- und Allgemeinbildungsexpertinnen und -experten. Sowohl die Vorbereitung als auch die Durchführung des Gespräches findet getrennt statt.

#### a) Auswirkungen der Zusammenarbeit

Sowohl bei der Zusammenarbeit gemäss Punkt 1 und 2 gaben die Allgemeinbildungsexpertinnen und -experten an, dass sie zur Beurteilung der AB vom Gespräch zu den beruflichen Handlungskompetenzen profitiert hätten. In einigen Kantonen profitierten die Fachexpertinnen und -experten auch von dem Gespräch zur Allgemeinbildung oder erhielten einen ersten Eindruck der Kandidatin, des Kandidaten.

### **b) Anzahl der Expertinnen und Experten**

Die Anzahl der eingesetzten Fach- und Allgemeinbildungsexpertinnen und -experten variieren in den VA-Verfahren. Teilweise sind es 2 zu 2, meist aber 2 Fachexpertinnen und -experten und ein/e Allgemeinbildungsexpertin, -experte. In einigen Kantonen wurde anfangs die Variante 2 zu 2 gewählt, um Sicherheit zu gewinnen. Danach wurde auf die Variante 2 zu 1 umgestellt.

### **c) Effektivität der Zusammenarbeit**

Durch die unterschiedlich ausgestaltete Zusammenarbeit der Fach- und Allgemeinbildungsexpertinnen und -experten in den Kantonen ist auch die Effektivität unterschiedlich. Ist eine intensive Zusammenarbeit vorhanden, wird das Dossier meist von Fach- und Allgemeinbildungsexpertinnen und -experten ganz durchgesehen mit dem Schwerpunkt auf dem jeweiligen Gebiet. Der Gesamteindruck des Dossiers ist für alle involvierten Expertinnen und Experten wichtig. Das bedeutet, dass die meisten Expertinnen und Experten das gesamte Dossier lesen.

Die Allgemeinbildungsexpertinnen und -experten konnten bereits aus dem Gespräch zu den beruflichen Handlungskompetenzen gewisse Schlüsse für die AB ziehen. Die berufsbezogene Beurteilung der AB ist dadurch bis zu einem gewissen Grad gegeben. Zudem wählten viele der Kandidatinnen und Kandidaten berufliche Handlungssituationen aus, um die verlangten Anforderungskriterien der Allgemeinbildung zu belegen. (In einem VA-Verfahren wurde den Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschrieben berufliche Handlungssituationen zu wählen, um die Anforderungskriterien AB zu belegen.)

#### **Fazit zur Zusammenarbeit der Expertinnen und Experten**

1. Die Zusammenarbeit der Fach- und Allgemeinbildungsexpertinnen und -experten gestaltet sich in den Kantonen unterschiedlich.
2. Nicht in allen Kantonen arbeiten Fach- und Allgemeinbildungsexpertinnen und -experten zusammen.
3. Arbeiten die Fach- und Allgemeinbildungsexpertinnen und -experten zusammen, können die Kandidatinnen und Kandidaten besser in ihrer Gesamtheit erfasst werden.

### 4.3 Zusätzliche kantonale Instrumente

#### Fragen des Mandates

4. Wurden zusätzliche Hilfsmittel für die Validierung der Allgemeinbildung in der Umsetzung entwickelt? Welche? Besteht ein Bedarf nach national einheitlichen, zusätzlichen Hilfsmitteln in diesem Bereich?

#### 4.3.1 Einleitung

Wie bereits erwähnt, erarbeiteten die Kantone weitere kantonale Instrumente zum Einbezug der AB in die Validierungsverfahren.

#### 4.3.2 Entwickelte Instrumente

a) In der untenstehenden Tabelle sind die Hilfsmittel (kantonale Instrumente) aufgelistet.

Hilfsmittel (kantonale Instrumente)	Diese Hilfsmittel finden in folgenden Kantonen Verwendung						
	NE	VS	GE	BE fr	BE de	ZH	Z-CH
Leitfaden / Anleitung für Kandidatinnen und Kandidaten	X	–	–	X	X	X	X
Zusätzliches, ergänzendes Raster zum ‚Anforderungsprofil‘	X	–	X	X	–	X	X
Lupenblätter	X	X	X	X	X	X	–
Begleitung für die AB vorhanden	X	X	X	X	X	X	(X)
Beurteilungsbogen (für Lupen im Dossier und / oder Gesprächsbewertung)	X	X	X	X	X	X	X

(X) es findet im weitesten Sinne eine Begleitung statt

Wie bereits erwähnt, führte die Entwicklung zusätzlicher kantonaler Instrumente dazu, dass das ‚Anforderungsprofil‘ nicht mehr in allen VA-Verfahren sichtbar ist. Dies führt dazu, dass sich die Beurteilung nicht in allen Kantonen auf die Anforderungen im ‚Anforderungsprofil‘ beziehen, sondern quasi durch die Instrumente der Kantone übersetzt werden.

### 4.3.3 Folgen der unterschiedlichen kantonalen Instrumente

Die entwickelten kantonalen Instrumente sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich ausgestaltet. Dies hat zur Folge, dass die Kandidatinnen und Kandidaten je nach Kanton einem anderen Verständnis von Allgemeinbildung begegnen. Es müssen zudem unterschiedliche viele Belege zum Nachweis der Allgemeinbildung erbracht werden. Die ergänzende Bildung in der AB ist auch je nach Kanton unterschiedlich ausgestaltet und es werden unterschiedlich ausgestaltete Kurse (z.B. Inhalte, Dauer) angeboten.

Dazu siehe auch S. 15, Punkt 4.1.4 d) Auswirkungen der unterschiedlichen kantonalen Instrumente.

#### Fazit zu den entwickelten Instrumenten

1. Der Bedarf an zusätzlichen Instrumenten wurde durch die Entwicklung von kantonalen Instrumenten gedeckt.
2. Die verschiedenen Instrumente führen zu einer unterschiedlichen Handhabung der Validierung der AB in den einzelnen Kantonen.

### 4.3.4 Zusätzliche nationale Hilfsmittel

Siehe dazu auch S. 16, Punkt 4.1.5 Anregung für die Anpassung der ‚Validierungsinstrumente AB‘.

Ein Kanton äusserte den Wunsch, dass klare Vorgaben gemacht werden, wie mit den ‚Validierungsinstrumente AB‘ umgegangen werden muss.

Ansonsten wurden keine Wünsche für zusätzliche nationale Hilfsmittel geäussert.

## 5. SWOT-Analyse

In der vorliegenden SWOT<sup>3</sup>-Analyse werden die Stärken und Chancen sowie die Schwächen und Risiken der ‚Validierungsinstrumente AB‘ aufgezeigt.

In dieser SWOT-Analyse werden die Stärken und Schwächen auf das Heute bezogen. Die Chancen und Risiken sind als mögliche Entwicklung(en) in der Zukunft zu verstehen.

Beurteilung des Ist-Zustandes	Mögliche zukünftige Entwicklungen
<p><b>Stärken</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Offenheit des Anforderungsprofils</li> <li>• Vorgabe: Expertinnen, Experten Fach / AB arbeiten zusammen</li> <li>• Person kann in ihrer Gesamtheit wahrgenommen werden</li> <li>• Das Anforderungsprofil trägt dem Umstand Rechnung, dass Erwachsene die VA-Verfahren durchlaufen</li> </ul>	<p><b>Chancen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anforderungsprofil ermöglicht die Validierung der AB im Sinne der Orientierung an Kompetenzen</li> </ul>
<p><b>Schwächen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ‚Validierungsinstrumente AB‘ für die Umsetzung schwer verständlich</li> <li>• lässt zuviel Spielraum für verschiedene Auslegungen</li> <li>• keine klare Richtung ist vorgegeben (Absicht / Orientierung ist nicht ersichtlich)</li> <li>• Unsicherheit wie die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten gehandhabt werden sollen</li> <li>• die gewählten Beispiele zum Anforderungsprofil stehen im Gegensatz zum Anforderungsprofil</li> <li>• es bestehen Widersprüche, die sich nicht auflösen lassen (Kompensation / Orientierung Kompetenzen – Inhalte)</li> <li>• Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten variieren von Kanton zu Kanton erheblich, was zu einer Ungleichbehandlung der Kandidatinnen und Kandidaten führen kann</li> </ul>	<p><b>Risiken</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahr besteht, dass der Sinn der Validierung verloren geht</li> <li>• Vorgaben BBT werden nicht eingehalten</li> <li>• Uneinheitliche Praxis in den Kantonen</li> <li>• Orientierung an Inhalten verstärkt sich</li> </ul>

<sup>3</sup> Die Abkürzung SWOT stammt aus dem Englischen und bezeichnet **S**trengths, **W**eaknesses, **O**pportunities, **T**hreats und wird üblicherweise auf Deutsch mit Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken übersetzt.

## 6. Schlusswort und Empfehlungen

Im vorliegenden Abschlussbericht wurden die wichtigsten Aspekte und Fragen aufgezeigt, die während der Umsetzung des Einbezuges der Allgemeinbildung in Validierungsverfahren beobachtet werden konnten. Die Zahl der Kantone mit Erfahrung in der Validierung der AB und die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten, die ein VA-Verfahren mit AB durchlaufen haben, bewegen sich in einem kleinen Rahmen. Dennoch sind die vorhandenen und in diesem Bericht zusammengestellten Erfahrungen aussagekräftig genug, um die gegenwärtigen Schwierigkeiten zu identifizieren, Schlüsse zu ziehen und Empfehlungen zu formulieren.

### Zusammenfassung der Ergebnisse

Die ‚Validierungsinstrumente AB‘ erlauben in den Kantonen eine eigenständige Entwicklung von zusätzlichen Instrumenten zum Einbezug der Allgemeinbildung in die Validierungsverfahren. Entstanden sind sehr unterschiedliche kantonale Instrumente, die die praktische Umsetzung ermöglichen.

Die auf nationaler Ebene entwickelten Instrumente sind so aufgebaut, dass ein Freiraum für die Gestaltung in den Kantonen vorhanden ist. Sie tragen zudem dem Umstand Rechnung, dass erwachsene Personen in VA-Verfahren eintreten.

Begrüssenswert ist auch die eingeschlagene Richtung des BBT, die Allgemeinbildung im Rahmen der beruflichen Handlungskompetenzen einzubetten.

Die grösste Schwierigkeit liegt unsers Erachtens im Umstand, dass sich je nach Auslegung der AB Widersprüche zu den VA-Verfahren ergeben.

**Findet eine starke Orientierung an den Aspekten im Rahmenlehrplan und den dort aufgeführten Inhalten statt, so lässt sich dies kaum mit dem Anspruch der Validierung nach Anerkennung von Kompetenzen vereinbaren. Richtet sich ein VA-Verfahren hingegen stark auf die Validierung von Kompetenzen in der AB aus, wie in den ‚Validierungsinstrumente AB‘ vorgesehen ist, so ist die Verbindung mit dem RLP nicht mehr möglich.** In der Allgemeinbildung treffen zwei Ansätze aufeinander, die sich nicht vereinbaren lassen.

Auf Grund dieser Widersprüche ist unklar, wie frei die Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl der zu beschreibenden Situationen sind, mit denen sie versuchen den Nachweis für das Vorhandensein der Anforderungen in der Allgemeinbildung zu belegen. Dies hängt wiederum davon ab, was unter AB verstanden wird.

Die Schwierigkeit, wie die allfällige Kompensation der AB mit den beruflichen Kompetenzen zu lösen sei, stellt ein weiteres Problem dar. Auch hier treffen zwei unvereinbare Ansätze aufeinander. Einerseits besteht der Anspruch, die Qualität und die Vergleichbarkeit zwischen den Qualifikationsverfahren zu gewährleisten und andererseits besteht der Grundsatz der Validierung, dass eine Kompetenz entweder als ganzes validiert oder nicht validiert werden kann.

Ein weiterer Widerspruch manifestiert sich in der Frage, ob die Allgemeinbildung für Erwachsene dasselbe wie für Jugendliche sei. Der Gegensatz ergibt sich hier aus der Forderung, dass der Einbezug der AB ins VA-Verfahren erwachsenengerecht zu gestalten sei und aus dem Anspruch, die Qualität und die Vergleichbarkeit zwischen den Qualifikationsverfahren sicherzustellen.

Die Kantone haben jeweils einen eigenen Weg gewählt, um mit diesen Widersprüchen und Schwierigkeiten umzugehen. In jedem Kanton wird nun die Allgemeinbildung anders in die Validierungsverfahren einbezogen; es finden sich in jedem Kanton andere Instrumente. Auch die ergänzende Bildung AB wird in jedem Kanton anders gehandhabt.

Abschliessend kann gesagt werden, dass trotz der Widersprüche, die sich durch den bereits vorhandenen Rahmen des RLP Allgemeinbildung und der Kompensation mit den beruflichen Handlungskompetenzen ergeben, die ‚Validierungsinstrumente AB‘ so gestaltet sind, dass sich AB in Validierungsverfahren einbeziehen lässt. In der Umsetzung wurden viele kreative und innovative Ansätze gewählt, um die verschiedenen Herausforderungen zu bewältigen.

## **Empfehlungen**

Aus unserer Sicht müssen zuerst die unter Punkt 4.1 aufgezeigten grundsätzlichen Fragen geklärt und die damit verbundenen Unklarheiten beseitigt werden. Dies bedarf einer klaren Entscheidung,

- a) was Allgemeinbildung für Erwachsene ist,
- b) ob sich die Allgemeinbildung an den übergreifenden Kompetenzen (SSMK) orientiert oder an den Aspekten des Rahmenlehrplans ABU,
- c) inwieweit aus den Nachweisen zu den beruflichen Handlungskompetenzen die Kompetenzen der Allgemeinbildung herausgelesen werden können.

Erst danach können die ‚Validierungsinstrumente für die Allgemeinbildung‘ überarbeitet werden.

Aus diesem Grund empfehlen wir,

- eine klare Entscheidung zu treffen, was Allgemeinbildung für Erwachsene ist.
- eine klare Entscheidung zu treffen, welche Orientierung in der Validierung der Allgemeinbildung vorgesehen ist.
- zu entscheiden, ob zum Erhalt des EFZ im VA-Verfahren die AB als ganzes anerkannt sein muss oder wie eine allfällige Kompensation mit den beruflichen Handlungskompetenzen zu handhaben ist.
- zu prüfen, ob die verschiedenen kantonalen Lösungen die Gleichbehandlung der Kandidatinnen und Kandidaten nicht zu stark beeinträchtigen.
- zu prüfen, ob auf nationaler Ebene stärker strukturierende Vorgaben die Gleichbehandlung der Kandidatinnen und Kandidaten fördern würde.
- Beispiele für die Umsetzung zur Verfügung zu stellen, die mit der gewählten Orientierung der AB übereinstimmen.
- bei der Entwicklung von neuen Validierungsverfahren die Verantwortlichen auf Begleitangebote oder begleitende Institutionen aufmerksam zu machen.
- die getroffene Entscheidung bei der Genehmigung der VA-Verfahren konsequent durchzusetzen.
- die Organisation eines Austauschtages.

## Anhang zum Abschlussbericht

Tabelle zur Übersicht der VA-Verfahren in den einzelnen Kantonen.

Kanton(e)	Berufe	Seit wann	Einbezug AB wie?	Zusammenarbeit AB-PEX und Fach-PEX	Entwickelte Instrumente / Dokumente	Weitere Infos
Neuchâtel	ASE (projet pilote)	2009	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Les candidat-e-s choisissent d'expliquer 6 situations des 8 proposées. Chaque situation fait référence à un module de la formation complémentaire (et formation pour l'Art. 32)</li> <li>- Le PE est utilisé pour définir le niveau d'exigence requis (A2 pour les compétences linguistiques et B3 pour les compétences personnelles, méthodologiques et sociales)</li> <li>- Dans le dossier, partie séparée de la partie compétences professionnelles</li> </ul>	<p>Oui, pendant tout le processus.          Lecture de l'entier du dossier, échange sur le dossier (2x2 experts) avant l'entretien et présence de 2x2 experts pendant l'entretien de vérification.  <i>« Les experts doivent se mettre d'accord sur une évaluation globale qui permet de considérer que le CFC pourrait être délivré ou pas »</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Concept VA CG comprenant :             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Procédure</li> <li>- Principes</li> <li>- Consignes pour le dossier des candidat-e-s et compétences à démontrer</li> <li>- Dossier de l'expert avec critères d'évaluation</li> <li>- Modules de formation complémentaires</li> </ul> </li> </ul>	9 candidat-e-s en 2010
Valais	Actuellement ASE, prévu : ASSC, gestionnaire en interendance	Octobre 2010	<ul style="list-style-type: none"> <li>- La partie langue et communication est évaluée à travers la maîtrise du langage dans le dossier</li> <li>- Description d'une situation par domaine de compétences „société“ (B1, B2 et B3) tirée respectivement du domaine personnel/juridique, professionnel et social</li> <li>- Dans le dossier, partie séparée de la partie compétences professionnelles</li> <li>-</li> </ul>	<p>Non pas dans l'évaluation des dossiers ni dans les entretiens de vérification. Mais chaque expert a lu l'« autre » partie du dossier.          Il n'y a entretien de vérification pour la partie CG qu'en cas de doute.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Consignes aux candidat-e-s pour la description des situations</li> <li>- Ppt spécifique lors de l'atelier bilan pour la constitution du portfolio</li> <li>- Grille d'évaluation (doit être revu après une première utilisation)</li> </ul>	4 candidates au 31.01.11

Genève	VAE CG intégrée pour les ASE	Mars 2010(concept) Octobre 2010(premières candidates)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Modèle « additif » =&gt; exigences supplémentaires relatives à la CG ajoutées à certains domaines de compétences dans le PQ ASE</li> <li>- Ces compétences sont démontrées à l'aide de fiches d'analyse d'expérience (6)</li> <li>- Utilisation des exemples complémentaires au PE CG (Exemples de situations permettant aux candidats de démontrer s'ils satisfont aux critères d'exigences)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Modèle proposé par les experts CG aux experts ASE, puis adopté</li> <li>- Non pas dans l'évaluation des dossiers ni dans les entretiens de vérification, même si les deux experts ont lu l'entier du dossier</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Compétences de CG ajoutées au profil de qualification ASE. Ces compétences sont tirées des exemples complémentaires au PE CG proposés par l'OFFT</li> <li>- Nouvelles fiches d'analyse d'expériences</li> <li>- Grille d'évaluation</li> </ul>	4 candidates au 31.01.11
Zürich	Fachmann/ -frau Gesundheit, Fachmann / -frau Betreuung (Pilot),	2009	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterentwicklung des Anforderungsprofils BBT</li> <li>- Einbezug AB ins Dossier als weiteren Teil (web-tool)</li> <li>- Verfassen von Lupen / Einreichen von Belegen</li> <li>- AB wird hauptsächlich im Teil des Dossiers zu AB überprüft. Der Fachteil des Dossiers wird aber auch beigezogen.</li> <li>- Das Gespräch wird von den PEX AB und FACH zusammengeführt.</li> </ul>	Ja gemeinsames Gespräch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eigenes Raster für AB</li> <li>- Anleitung zu Nachweis AB</li> <li>- Lupenblätter für das Dossier</li> <li>- Bewertungsraster für die PEX zur Bewertung des Dossiers (d.h. Lupen) und des Gespräches</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- VA-Verfahren AB wird momentan weiterentwickelt</li> <li>- Konzeption ergänzende Bildung ist am entstehen</li> </ul>
Bern (fr.)	Mécapraticien (projet pilote)	Août 2011	Reprise du concept neuchâtelois			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Formation des experts (décembre 2010 et janvier 2011)</li> <li>- Évaluation de 30 dossiers en septembre 2011</li> </ul>
Bern (dt.)	Printmedienverarbeiter/in Fachrichtung	2009	- Anforderungsprofils BBT wird als Grundlage genommen	Zukünftig Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anleitung zu Nachweis AB</li> <li>- Lupen</li> </ul>	- erst ein Durchgang mit 4 Kan-

	Druckausrüstung (Pilot)		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbezug ins Dossier als weiterer Teil</li> <li>- Verfassen von Lupen / Einreichen von Belegen</li> <li>- Gespräch mit PEX</li> <li>- AB wird hauptsächlich im Teil des Dossiers zu AB überprüft. Der Fachteil des Dossiers wird aber auch beigezogen.</li> <li>- Das Gespräch wurde von den PEX AB und FACH getrennt durchgeführt =&gt; soll aber in Zukunft geändert werden</li> </ul>		- Bewertungsblatt	didaten für die AB
Zentral-schweiz	Fachangestellte/ -r Gesundheit (=> Kant. Zug)	?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anforderungsprofil BBT wird als Grundlage genommen</li> <li>- Aufteilung in 4 Bereiche</li> <li>- Einbezug ins Dossier als weiterer Teil (web-tool)</li> <li>- Prüfung zu AB (Verfassen eines Aufsatzes)</li> <li>- Gespräch über Begriffe in der AB</li> </ul>	Nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anleitung zu Nachweis AB</li> <li>- Liste mit Begriffen</li> <li>- Web-tool für AB</li> </ul>	In Überarbeitung
	Fachfrau / -mann Betreuung Fachfrau / -mann Hauswirtschaft (=> Kant. Luzern)	2010	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anforderungsprofil BBT wird als Grundlage genommen</li> <li>- Aufteilung in 4 Bereiche</li> <li>- Einbezug ins Dossier als weiterer Teil (web-tool)</li> <li>- Prüfung zu AB (Verfassen eines Aufsatzes)</li> <li>- Gespräch über Begriffe in der AB</li> </ul>	Nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anleitung zu Nachweis AB</li> <li>- Liste mit Begriffen</li> <li>- Web-tool für AB</li> </ul>	In Überarbeitung